

1.095 Am Rank (Röhmsee)

Nur zur Information

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Am Rank« (Röhmsee) vom 16. November 1981 (GBl. v. 19.01.1982, S. 26).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.Oktober 1975 (GBl S. 654) sowie auf Grund von § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 15.März 1954 (GBl S. 35) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Unterensingen, Landkreis Esslingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Am Rank« (Röhmsee).

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 13 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 19. März 1980 auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Unterensingen die Flurstücke 1244 bis 1268, 1269 b, 1269c, 1270, Teile der Flurstücke 1243, 1269a, 1269d, 1269f, 1269i, 1271, 1273, 1349, 1351, 1421, die Feldwege FW 114 und 115, Teile der Feldwege FW 108, 113 und 121. Die Grenze des Schutzgebiets verläuft im Norden entlang der Ausfahrt der Bundesautobahn A 8, im Westen entlang der K 1422, im Süden entlang der K 1219 und im Osten entlang des Naturschutzgebiets rienwiesen.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. März 1980 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.März 1980 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Esslingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten dort eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer überregionalen bedeutsamen ökologischen Ausgleichsfläche, die als Rückzugsgebiet für bedrohte

Vogelarten besonders bemerkenswert ist.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Mauern, Zäune, Hecken und ähnliche Einfriedigungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Nummer 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
5. Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder Gegenstände, die zu einer rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich sind, zu lagern;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. neu aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Wege zu verlassen, insbesondere die Röhrichzonen zu betreten;
12. Ansitze an Vogelnester zu bauen oder Nester zum Fotografieren freizulegen;
13. außerhalb der Straßen und Wege mit Fahrzeugen zu fahren oder außerhalb dafür besonders ausgewiesener Wege und Flächen zu reiten; im übrigen gelten für die Benutzung der Straßen und Wege mit Fahrzeugen die straßen- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zeitweise abzustellen;
15. Feuer anzumachen, Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
16. zu baden, die Wasserfläche zum Waschen, Schöpfen, Tränken oder Schwemmen zu benutzen;
17. die Wasserfläche mit Booten, auch ohne eigene Triebkraft, mit Flößen, Luftmatratzen und dergleichen zu befahren;
18. Modellboote zu Wasser zu bringen oder Flugmodelle fliegen zu lassen;
19. die Jagd auszuüben;

20. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Vom 1. März - 30. Juni jeden Jahres darf der See von höchstens 10, vom 1. Juli - 28. Februar jeden Jahres von höchstens 30 Personen nur mit der Angel von einem Teil des Westufers, beginnend an der Bachmündung nördlich des Flst. Nr. 1248 auf einer Strecke von 300 m nach Norden, befischt werden. Außerdem darf der See in denselben Zeiträumen mit denselben Personenzahlen auf einer 100 m langen Strecke entlang der Autobahn-Ausfahrtspur befischt werden. Die Abgrenzungen werden durch Pfähle gekennzeichnet;
 - b) das Beangeln vom Boot aus ist nicht erlaubt;
 - c) Fischreusen sind nicht zulässig;
 - d) der See darf ab 1. September bis 31. Dezember jeden Jahres zweimal mit Netzen abgefischt werden;
 - e) nach den natürlichen Voraussetzungen des Gewässers unter Erhaltung der heimischen standortgerechten Fischfauna und des biologischen Gleichgewichts ist das Einsetzen von Fischen entsprechend der fischereilichen Nutzung gestattet;
 - f) die Durchführung der Elektrofischerei ist verboten. Ausnahmen können vom Regierungspräsidium Stuttgart zugelassen werden, sofern eine anderweitige Befischung für eine ordnungsmäßige fischereiliche Nutzung nicht ausreichend ist;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der außerhalb des Schilfgürtels und des Ufergehölzes liegenden Äcker und Wiesen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die Jagd auf Stockenten und Bläbühner vom 1. September bis 15. Oktober jeden Jahres;
4. für die Nutzung als Eisbahn außerhalb des Schilfgürtels mit Zugang von der Kreisstraße 1219 aus;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege durchgeführt werden;
6. für Beschilderungen, die vom Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen sind.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. November 1981

Dr. Bulling